

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Sammel Nr. 22.

Hofgerichtsamt: Leipzig 21866.
Gutschrift Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 167.

Mittwoch, 23. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierzigjährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabotages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschicht-Zeile (7 Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; zentralen und sächsischen Sitz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Beitrag versüßt, durch Ringe eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Sitzungs- und Eröffnungsort: Riesa. Versorgungsgebietsbeläge, "Gräber an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeinwälter Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebs einrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlog: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: F. Leichgräber, Riesa; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen: I. Die Verordnung über die Kartoffelverfertigung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 737 f.) enthält folgende Bestimmungen:

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.

§ 18. Wer Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Ein Verbot gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frische, späte oder kontrollierte Kartoffeln handelt.

Dresden, den 20. Juli 1919.

1800 V.L.A.IV

Wirtschafts-Ministerium.

7996

Verteilung von ausländischem Mehl.

Zum Freitag, den 25. Ibd. Mitt. und Sonnabend, den 26. Ibd. Mitt. wird von denjenigen Stellen, bei denen die Einführungsaufkarten für Mehl zur Belieferung angemeldet sind, auf Abschnitt 7 der Einführungsaufkarte ausländisches Mehl ausgegeben.

Es enthalten 250 gr auf den Kopf.

Der Preis beträgt 85 Pf. für das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 7 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und mit der nach dem vorgeordneten Muster aufzuklebenden Abrechnung bis spätestens den 30. Ibd. Mitt. an die Amtshauptmannschaft einzureichen.

Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juni (Bisher 9) vorge schriebenen Aufschrift zu versehen.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Aussage also nur die Abschnitte 7 beliefern werden.

II. Inlands-Mehl.

In der gleichen Zeit, also am Freitag, den 25. Ibd. Mitt. und Sonnabend, den 26. Ibd. Mitt. können diejenigen, die auf den Verzug des ausländischen Mehls verzichtet haben, auf Abschnitt 7 der rohfarbenen Aufkarte 250 gr inländisches Mehl bei jeder Verkaufsstelle, die sich mit der Abgabe von Mehl im Kleinhandel beschäftigt, entnehmen.

Diese Verkaufsstellen haben die belieferten Abschnitte mit der am Montag, den 28. Ibd. Mitt. zu erstattenden allgemeinen Bestands- und Verbrauchsanzeige an die Amtshauptmannschaft mit einzufügen.

Die Belieferung bereits verfallener Abschnitte ist unzulässig. Es dürfen bei dieser Aussage also nur die Abschnitte 7 beliefern werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgebiets härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preissprüfungskontrollen und die Verfolgungsregelung vom 25. September bis 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Großenhain, am 21. Juli 1919.

III. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Vom Freitag, den 25. Juli Ibd. ab kommen zur Verteilung:

1. auf Abschnitt 84 der grünen Nährmittellkarte I	250 gr Weizengrieß und 125 gr Reis
2. auf Abschnitt 84 der grauen Nährmittellkarte I	125 gr Kartoffellsuppe mit Möhren
gelben	oder mit Weizkohl,
	125 gr Kartoffellsuppe mit Möhren
	oder Weizkohl,
3. auf Abschnitt 78 der gelben Warenbezugskarte III	125 gr Marmelade,

Die Entnahme hat bis spätestens den 30. Ibd. Mitt. zu erfolgen.

Der Preis beträgt für

Weizengrieß	-48 M. für das Pfund,
Reis	1.38
Kartoffellsuppe mit Möhren	1.74
Weizkohl	1.68
Bohnen	1.25
Marmelade	1.30

Die Abschnitte 84 der grünen, roten und grauen Nährmittellkarte I, sowie die Abschnitte 78 der gelben Warenbezugskarte III sind ungebündelt und ungesägt in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift der Verteilungsstelle bis spätestens den 1. August an die Unterwerthungsstelle einzurichten. Die Unterwerthungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 8. August an die Amtshauptmannschaft einzufinden.

Die Abschnitte 84 der gelben Nährmittellkarte I sind direkt bis spätestens den 1. August an Herrn Kommissar Ernst Bille in Riesa einzufinden.

Großenhain, am 22. Juli 1919.

1229 d III. Der Kommunalverband.

Verteilung von ausländischem Pökelfleisch.

Bei der in der laufenden Woche (bis 26. Ibd. Mitt.) stattfindenden Aussage von Inlandsschlachtfest wird auf Abschnitt 6 der Einführungsaufkarte ausländisches Pökelfleisch (Winf.- bzw. Schweinfleisch) mit verteilt.

Röthliches und Sächsisches.

Riesa, den 23. Juli 1919.

* Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab in der Oberrealschule abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Von Kollegium lebten die Herren Stadt. Siebold, Baumgärtner, Günther, Hoede, Wende und Louis Schneider. Als Vertreter des Rates wohnte Herr Bürgermeister Dr. Scheider bei; außerdem war Herr Notarlesseur Dr. Anwesend. Der Bünderraum war nur schwach besetzt. Die Sitzung leitete Herr Stadt.-Vorl. Schönfuss.

1. Verein für Volksbildung und Kunstd. Pflege. Der Rat hat beschlossen, dem am 14. Juli hier angetretenen Verein für Volksbildung und Kunstd. Pflege, über dessen Ziele wir in vorheriger Nummer berichteten, mit einem Jahresbeitrag von 300 Mark beizutreten. Das Kollegium trat dem Kästebeschluß einstimmig bei.

2. Wohlfahrtspflege-Ausschuss. Der Wohlfahrtspflegeverband für den Bezirk Riesa ist gegründet

worden und es sind ihm die Gemeinden Riesa, Gröba, Weida, Rothenburg und Wermsdorf beigetreten. Riesa hat in den Wohlfahrtspflege-Ausschuss 18 Mitglieder zu entenden, und zwar entsprechend dem vom Kollegium angenommenen Vorschlag des Rates 2 Mitglieder des Rates, den Stadtbaurat, die Bezirksleiterin, 4 Stadtvorordnete und 5 Mitglieder aus dem Bürgertum. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte als Mitglieder des Ausschusses Frau Stadt. Schlimpert und die Herren Stadt. Rosberg, Langenfeld und Staden. Als Vertreter aus der Bürgerschaft wurden Frau Baumeister Helm, Frau Buchhändler Hoffmann, Frau Giebler, Frau Babel, Berner wählt das Kollegium Herrn Stadt.-Vorl. Schönfuss in den Vorstand des Wohlfahrtspflegeverbandes.

3. Begründung einer Spatlassen-Buchhalterstelle. Herr Verbandsvorstand Schneid hat in einem Schreiben auf die Wohlwendigkeit der Errichtung einer Buchhalterstelle bei der Spatlassen hingewiesen. Der Rat hat infolgedessen beschlossen, von der in Aussicht genommenen Einstellung einer Haftstrafe bei der Spatlassen abzusehen

und dafür eine Buchhalterstelle neu zu begründen. Das Kollegium trat dem Kästebeschluß einstimmig bei.

4. Errichtung der Eriahöhlen. (Berichterstatter Herr Stadt. Rosberg.) Die Stadt hatte im vorigen Jahre bei einer Leipzig Firma 26.000 Stück Eriahöhlen in Bestellung gegeben, die zu einem billigen Preis an die Bürgerschaft abgegeben werden sollten. Da der Verlust sehr hoch ging, erklärte sich die Firma bereit, die Lieferung auf 13.000 Stück herabzuleben. Auch dieser Posten konnte nicht abgelehnt werden und die Riesa wurde von der Firma abgelehnt. Der Rat bat, um die Söhnen abzusehen, den Preis für ein Paar auf 50 Pf. bzw. 70 Pf. festzulegen und dem Kästebeschluß einen Posten zum Verkauf übergeben. Auch an andere Geschäfte sollen Eriahöhlen abgegeben werden. Um den Absatz der Söhnen zu erleichtern, erklärte sich Herr Stadt. Sandner bereit, den Verkauf auch in der Geschäftsstelle der Distriktaufsicht zu verfügen. Herr Bürgermeister Dr. Scheider machte darauf aufmerksam, daß die Eriahöhlen zu dem Beste gehörten, was in diesem Artikel auf

Herr Kommerjäger Baumann aus Chemnitz wird am 28. Juli 1919 nach hier kommen und die etwa erforderlichen Nachlegungen des Kästebeschluß vornehmen.

In denjenigen Grundstücken, in denen nach erfolgter Auslegung des Kästebeschluß weitere Ratten wahrgenommen worden sind, soll eine Nachlegung erfolgen. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch erachtet, zwecks Vornahme der unentbehrlichen Nachlegung bis zum 26. Juli 1919, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, Meldung zu erstatte.

Gröba (Elbe), am 22. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

Frühherrn, sowie Wiesen- und Flecken und Roggenstroh kauft und erbittet Angebote.

Provinzialamt Riesa.

Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Stadt Riesa betrieben.

Bisher 1 unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1919 Riesaer Tageblatt Nr. 116 d. 22. 5. 1919 wird gemäß einer der Amtshauptmannschaft Dresden vom 4. Juli 1919 dahin geändert, daß Kraftfahrzeuge auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km in der Stunde fahren dürfen.

Auf die übrigen Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1919 weisen wir hiermit nochmals ausdrücklich hin, und ersuchen die Besitzer von Kraftfahrzeugen ihre Führer noch besonders auf vorstehende Bestimmung und die Folgen ihrer Nichtbeachtung aufmerksam zu machen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 9. Mai 1909 bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juli 1919.

G. H.

Rattenvertilgung in Gröba.

Herr Kommerjäger Baumann aus Chemnitz wird am 28. Juli 1919 nach hier kommen und die etwa erforderlichen Nachlegungen des Kästebeschluß vornehmen.

In denjenigen Grundstücken, in denen nach erfolgter Auslegung des Kästebeschluß weitere Ratten wahrgenommen worden sind, soll eine Nachlegung erfolgen. Die Grundstückseigentümer werden hierdurch erachtet, zwecks Vornahme der unentbehrlichen Nachlegung bis zum 26. Juli 1919, nachmittags 2 Uhr, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, Meldung zu erstatte.

Gröba (Elbe), am 22. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand.

Frühherrn, sowie Wiesen- und Flecken und Roggenstroh kauft und erbittet Angebote.

Provinzialamt Riesa.